

# Corona-Schutzkonzept

## Evang.-Luth. Kirchengemeinde Peter und Paul Alzenau

Auf Grundlage der gesetzlichen und landeskirchlichen Vorgaben hat die Gemeinde die konkreten Maßnahmen vorbereitet.

### **Folgende Regeln gelten demnach für Gottesdienste im Kirchengebäude Peter- und Paul**

- Der Abstand zwischen zwei Personen beträgt 1,5 Meter in jede Richtung.
- Entsprechend sind die Plätze in der Kirche markiert.
- Die Plätze sind unter Einhaltung des vorgeschriebenen Abstandes zu belegen auch nach dem Gottesdienst zu verlassen.
- Auf diese Weise reduziert sich die Zahl der Plätze in der Kirche auf **27 Einzelplätze**. Sollte ein Einzelplatz von einer gesetzlich zugelassenen Gemeinschaft von zwei bis fünf Personen belegt werden, entfällt der weitere in dieser Reihe vorab gekennzeichnete Einzelplatz.
- Die Empore wird nur von dem/der Organisten/-in mit dem Gesicht Richtung Orgel genutzt.
- Die/Der Liturg betritt und verlässt die Kirche über die Sakristei **und bewegt sich nur vor dem Altar und dem Ambo**. Die Kanzel wird nicht benutzt.
  
- Besucherinnen und Besucher desinfizieren sich vor der Kirche die Hände. Dazu wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher tragen eine **FFP2-Maske** und sind gebeten, diese mitzubringen.
- Auf Berührungen wie Händedruck wird verzichtet.
- Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt.
- Gemeindegang ist untersagt.
- Das Abendmahl wird nur als **Wandelkommunion** angeboten

### **Dieselben Regeln gelten für Gottesdienste im Kirchengebäude St. Katharina in Wasserlos**

Mit der Ausnahme, dass dort **40 Sitzplatzbereiche gekennzeichnet** sind, die durch gesetzlich zugelassene Gemeinschaften auch **mit bis zu drei Personen belegt werden dürfen**.

Und der Ausnahme, dass der gesamte Altarbereich vom Liturgen genutzt werden darf.

### **Folgende Regeln gelten für Gottesdienste auf der Wiese vor dem Kirchengebäude Peter- und Paul**

- Der Abstand zwischen zwei Personen beträgt 1,5 Meter in jede Richtung.
- **Falls Stühle gestellt werden**, ist der Abstand zu beachten. Gesetzlich zugelassene Gemeinschaften können Stühle an den Randstühlen anstellen.
- Die Plätze sind unter Einhaltung des vorgeschriebenen Abstandes zu belegen auch nach dem Gottesdienst zu verlassen.
  
- Besucherinnen und Besucher desinfizieren sich vor der Kirche die Hände. Dazu wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher tragen eine **FFP2-Maske** und sind gebeten, diese mitzubringen.
- Auf Berührungen wie Händedruck wird verzichtet.
- Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt.
- Gemeindegang ist untersagt.
- Das Abendmahl wird nur als **Wandelkommunion** angeboten

## § 6 Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
2. Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
3. Für die Besucher gilt FFP2-Maskenpflicht.
4. Gemeindegesang ist untersagt.
5. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
6. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.
7. Bei Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, ist die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung zulässig.
8. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, bei denen mehr als zehn Teilnehmer erwartet werden, sind mindestens 48 Stunden im Voraus bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn das maßgebliche Infektionsschutzkonzept der jeweiligen Glaubensgemeinschaft nach Nr. 5 bei der nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörde vorgelegt wurde.

### 1.1 Allgemeine Regeln

Jeder **Körperkontakt** ist zu vermeiden.

**Mindestabstand 1,5 m**, auch beim Betreten und Verlassen der Kirche. Enge Emporen bzw. Emporen mit engen Aufgängen werden nicht genutzt.

Update 35 (18. März 2021) Seite 2 von 11

---

#### **FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes.**

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 15. Lebensjahr müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

**Gesangbücher** zum Mitlesen werden nur aufgelegt, wenn sichergestellt ist, dass sie nach der Benutzung 72 Stunden nicht zugänglich sind.

**Gottesdienstdauer** unter einer Stunde ist nicht verpflichtend, aber bei örtlich starkem Infektionsgeschehen empfohlen.

**Abendmahl** im Gottesdienst wird als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m ausgeteilt (nur wo das nicht kreuzungsfrei möglich ist, in gut organisierten Halbkreisen) (**Anlage 2d**).

**Höchstgrenze an Teilnehmerinnen und Teilnehmern:** Für Gottesdienste im Freien wie im Inneren bestimmt sich die Höchstgrenze nach dem vorhandenen Platz bei Einhaltung des Mindestabstands. Es gelten die unten genannten Regeln. Es wird derzeit rechtlich nicht zwischen Gottesdiensten im Innenraum und im Freien unterschieden.

**Gottesdienstproben mit Teams:** Teams, die den Gottesdienst mitgestalten, dürfen für den Gottesdienst proben.

**1.2 Liturgisches Sprechen und Predigen** ohne FFP2-Maske mit Mindestabstand 2 m (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m).

**1.3 Musik im Gottesdienst:** Gemeindegesang ist untersagt (§ 6 Satz 1 Nr. 4).

Ein Liturg/eine Liturgin darf ebenso wie ein kleines Ensemble singen.

Vokal- und Instrumentalensembles sind möglich, auch einzelne Mitglieder von Posaunenchorern dürfen spielen. Rein anlassbezogene Proben des Ensembles für einen konkreten Gottesdiensteinsatz sind möglich. Regelmäßig wiederkehrende Proben finden nicht statt.

Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 2 m eingehalten werden, womit sich die Obergrenze für Ensembles ergibt. Bei sehr großen Kirchen und Emporen darf trotz umfangreicherer Platzmöglichkeiten die Anzahl von zehn Personen pro Ensemble nicht überschritten werden.

### 1.4 Befreiung von FFP2-Masken-Pflicht

Wem aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske nicht möglich oder zumutbar ist, kann von der Trageverpflichtung befreit sein (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Diese Befreiung muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden, ggf. unterschieden nach MNB und FFP2-Maske. Das Hausrecht erlaubt auch eine strengere Regelung als die staatliche Regelung zur Befreiung, d.h. im Zweifel sollte das Tragen verlangt werden, mindestens MNB.